



Stand: August 2017

## Wichtige Hinweise für Betreiber von Heizölverbraucheranlagen

### 1. Allgemeines

Heizölverbraucheranlagen sind Lageranlagen im Sinne des § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die Anforderungen des Gewässerschutzes an die Anlagen sind im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), im Bayer. Wassergesetz (BayWG) und in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) geregelt. Evtl. weitergehende Anforderungen an die Anlagen nach sonstigen, ebenfalls betroffenen Rechtsvorschriften (z. B. Baurecht) bleiben unberührt.

### 2. Prüfpflichten für Heizöllageranlagen

Unterirdische Heizöllageranlagen (z. B. Erdtanks) müssen - unabhängig vom Volumen - von einem Sachverständigen nach § 2 Abs. 33, § 47 AwSV überprüft werden

vor der Inbetriebnahme,

- nach einer wesentlichen Änderung,
  - bei der Stilllegung,
  - wiederkehrend alle 5 Jahre (außerhalb von Wasserschutzgebieten),
  - wiederkehrend alle 2 ½ Jahre (in Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten),
- Nach diesen Vorschriften sind ebenso unterirdische Anlagenteile (z. B. *unterirdische Heizölleitungen, auch wenn sie Bestandteil einer oberirdischen Anlage sind*) prüfpflichtig.

Oberirdische Heizöllageranlagen (z. B. Kellertanks) **außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten** müssen von einem Sachverständigen nach § 47 AwSV überprüft werden

- vor der Inbetriebnahme mit einem Volumen **über 1.000 l**,
- nach einer wesentlichen Änderung ab einem Volumen **über 1.000 l**,
- wiederkehrend alle 5 Jahre ab einem Volumen **über 10.000 l**,
- bei der Stilllegung ab einem Volumen über **10.000 l**.

Oberirdische Heizöllageranlagen (z. B. Kellertanks) **in Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten** mit einem Volumen von **mehr als 1.000 l** müssen, von einem Sachverständigen nach § 47 AwSV überprüft werden

- vor der Inbetriebnahme,
- nach einer wesentlichen Änderung,

- wiederkehrend alle 5 Jahre,
- bei der Stilllegung.

**Bitte beachten Sie, dass für die Sachverständigenprüfung von den Sachverständigen bzw. deren Organisationen Kosten (Prüfgebühren, Reisekostenvergütung o.ä.) erhoben werden. Unsere Empfehlung: Informieren Sie sich vor der Auftragsvergabe!**

Bei Fragen zum Thema wenden Sie sich bitte an Tel.Nrn. 0861/58-375, -596 oder -369.